



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Dienststelle: Fachdienst 60
FD 60 Eingriffsregelung /
Landschaftsplanrealisierung

Gemeinde Hünxe
Der Bürgermeister
Dorstener Straße 24
46569 Hünxe

GEMEINDE HÜNXE
eingetragen

21. Jan. 2016

Abt.:

III S. 2
b.R.

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Frau Amberge

E-Mail: ute.amberge@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 4543

Telefax: (0281) 207 – 674543

Zimmer: 543

Ihr Schreiben: 15.12.2015

Mein Zeichen: **602/02024/15**

Datum: 19.01.2016

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 12:00 bis 16:00

Grundstück:

Lage: Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 2, Flurstück 190
Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 7, Flurstück(e) 5

Beseitigung eines geschützten Biotops und Anlage eines Ersatzbiotops

Zulassung einer **Landschaftsrechtlichen Ausnahme und** **Landschaftsrechtliche Befreiung**

Hiermit wird eine Ausnahme von dem Verbot gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen (Beseitigung des geschützten Biotops).

Die Anlage des Ersatzbiotops ist nach Festsetzungs-Nr. 2.3.1 I Nr. 8 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Raum Hünxe/Schermbeck verboten. Hiermit erteile ich Ihnen die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung, das o. a. Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen und nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen auszuführen. Diese sind erforderlich, um das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren.

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein IBAN: DE71354500001101000105

Verbands-Sparkasse Wesel IBAN: DE45356500000000200154

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe IBAN: DE82352510000000100131

BIC: WELADED1MOR

BIC: WELADED1WES

BIC: WELADED1DIN

Auflagen:

1. Die Beseitigung des geschützten Biotops auf dem Grundstück Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 2, Flurstück 190 darf erst bei Realisierung des Projektes „Hafen Egbert Constantin“ vorgenommen werden.
2. Die sich aus der Genehmigung des Vorhabens ergebenden artenschutzrechtlichen Auflagen hinsichtlich Bauzeitenfenster/Amphibienschutz sind zu beachten.
3. Das Ersatzbiotop ist spätestens unverzüglich nach Beseitigung des geschützten Biotops anzulegen.
4. Beim Ersatzbiotop auf dem Grundstück Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 7, Flurstück 5 ist auf die Initialpflanzung von Weiden zu verzichten.
5. Im Ersatzbiotop ist eine Initialpflanzung mit Röhricht vorzunehmen.
6. Bis zum Erreichen des Zielzustandes des geplanten Biotoptyps ist ein Monitoring über die Entwicklung des Ersatzbiotops durchzuführen. Dazu ist alle fünf Jahre nach Fertigstellung der unteren Landschaftsbehörde ein entsprechender Bericht vorzulegen.
7. Sollten aus naturschutzfachlichen Gründen Änderungen bei der Pflege des Ersatzbiotops erforderlich werden, insbesondere aufgrund von Ergebnissen aus dem Monitoring, ist diese nach Angaben der ULB anzupassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid/die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.91 (BGBl. I S. 687) in der geltenden Fassung keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Hinweise:

1. Dieser Bescheid wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bewilligungen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Dieser Bescheid gilt auch für und gegen Ihre/n Rechtsnachfolger/in.
2. Der Bescheid wird unter Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs erteilt, insbesondere, wenn Auflagen dieses Bescheides nicht erfüllt werden (§ 49 Absatz 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).
3. **Ich bitte Sie, mir die Fertigstellung der Maßnahme einschließlich der Auflagen zwecks Abnahme schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.**
4. Werden die festgesetzten Kompensations-/Pflanzmaßnahmen nicht oder nicht vollständig bis zur o.a. Frist ausgeführt, behalte ich mir die Forderung eines Ersatzgeldes (Herstellungskosten der Maßnahmen zzgl. Kosten für Grunderwerb, Verwaltungsaufwand und dauerhafte Pflege) gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Amberge

